

Philipps



Universität
Marburg



INSTITUT FÜR DAS RECHT
DER DIGITALISIERUNG

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. – FB 01 -Philipps-Universität – 35032 Marburg

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Fachbereich
Rechtswissenschaften

Professur für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht,
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Sebastian Omlor,
LL.M. (NYU) LL.M. Eur.

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21723

Fax: +49 (0)6421 / 28-28911

E-Mail: omlor@jura.uni-marburg.de

Sek.: Frau Happel-Schäfer

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21724

E-Mail: sekretariat.omlor@jura.uni-
marburg.de

Anschrift: Universitätsstraße 6
D-35032 Marburg

Marburg, den 9. Dezember 2020

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung
am 11. Dezember 2020**

„Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“

(BT-Drucks. 19/23121 und 19/24643)

Prof. Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung
Philipps-Universität Marburg



@the_omLAW

Ergebnisthesen

Die Digitalisierung sollte sich vor allem auf die rechtlichen Kerninhalte des Jurastudiums (Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche) auswirken.

I. Digitalisierung der Ausbildung

1. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung

- a) In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“
- b) Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.
- c) Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.
- d) Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

2. Professuren für das Recht der Digitalisierung

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

3. Integration von Legal Tech in das Referendariat

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

II. Digitalisierung der Prüfungsmodalitäten in den juristischen Prüfungen

1. Bundeseinheitliche Einführung des elektronischen Examens

Das Klausurschreiben per PC sollte nur mit langer Übergangszeit (= Regelstudienzeit) und bundeseinheitlich eingeführt werden.

2. Beibehaltung des Hilfsmittelumfangs trotz Digitalisierung

Die erste juristische Prüfung sollte weiterhin ohne Hilfsmittel jenseits des Gesetzestextes geschrieben werden. Auch im Zweiten Staatsexamen sollte kein genereller Datenbankzugang gewährt werden. Erwägenswert wäre hingegen, bei einer Umstellung auf PC-Klausuren einen Medienbruch zu vermeiden und die bereits jetzt zulässigen Kommentare digital zur Verfügung zu stellen.

III. Ausgestaltung der ersten juristischen Prüfung im Übrigen

1. Bundesweite Abschaffung des Abschichtens

Die Möglichkeit zur Abschichtung sollte perspektivisch bundesweit abgeschafft werden.

2. Keine Wahlklausuren im Pflichtfachbereich

Wahlklausuren im Pflichtfach gefährden die einheitliche Befähigung zum Richteramt und sind daher abzulehnen. Zur Profilbildung sind bereits die Schwerpunktbereiche vorgesehen.

3. Beibehaltung des Status quo der Grundlagenfächer

Die Einbeziehung der Grundlagenfächer in den Pflichtfachstoff sollte bundesrechtlich weder verringert, noch ausgebaut werden. § 5a Abs. 3 Satz 3 DRiG sollte daher unverändert bleiben.

IV. Korrektur der Juristischen Staatsprüfungen

1. Steuerliche Anreize für Korrekturtätigkeit

Bei einer Anhebung der Korrekturvergütung sollte auch entsprechend der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG angepasst werden, um eine Verringerung der Korrekturbereitschaft aus steuerlichen Gründen zu vermeiden.

2. Qualitätssicherung der Korrektur durch verpflichtende Schulungen

Am bestehenden System der Klausurkorrektur sollte festgehalten werden. Um die Qualität der Bewertungen weiter zu erhöhen, sollten die Bundesländer stattdessen Prüfer:innen aus der Praxis vor einer erstmaligen Tätigkeit eine verpflichtende Schulung anzubieten.

V. Dezentrale Entscheidungen über integrierten Bachelor

Der Bund kann bereits mangels Zuständigkeit keinen integrierten Bachelor vorschreiben, sondern sollte diese Entscheidung dezentral den jeweiligen Fakultäten überlassen. Generell sollte ein solcher nicht als reine Auffanglösung für Studienabbrecher:innen dienen, sondern eine zusätzliche Qualifikation (z.B. Recht der Digitalisierung) nachweisen.

Inhaltsübersicht

A. Fokus auf das Recht der Digitalisierung	1
B. Vorschläge im Einzelnen	1
I. Digitalisierung der Ausbildung	1
1. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung	1
2. Professuren für das Recht der Digitalisierung	2
3. Integration von Legal Tech in das Referendariat.....	3
II. Digitalisierung der Prüfungsmodalitäten	4
1. Bundeseinheitliche Einführung des elektronischen Examens.....	4
2. Beibehaltung des Hilfsmittelumfangs trotz Digitalisierung.....	4
III. Ausgestaltung der ersten juristischen Prüfung im Übrigen	5
1. Bundesweite Abschaffung des Abschichtens	5
2. Keine Wahlklausuren im Pflichtfachbereich	6
3. Beibehaltung des Status quo der Grundlagenfächer.....	7
IV. Klausurbewertung in den juristischen Prüfungen	8
1. Steuerliche Anreize für Korrekturtätigkeit.....	8
2. Qualitätssicherung der Korrektur durch verpflichtende Schulungen	8
V. Dezentrale Entscheidung über integrierten Bachelor	9

A. Fokus auf das Recht der Digitalisierung

Die Digitalisierung sollte sich vor allem auf die rechtlichen Kerninhalte des Jurastudiums (Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche) auswirken.

Nicht nur eigene Evaluationen an der Universität Marburg, sondern auch die vor wenigen Tagen vorgestellte „Digital Study 2020“ (www.digital-study.de) haben ergeben, dass die Studierenden und Rechtsreferendar:innen den größten Nachholbedarf für ihre Ausbildung im Bereich des Rechts der Digitalisierung sehen. Genau dort sollte auch der Schwerpunkt einer Reform der juristischen Ausbildung im Lichte der Digitalisierung liegen: in den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Rechtsfragen. Dabei geht es beispielsweise um das Wirtschaftsrecht der Digitalisierung (z.B. Zahlungsdienste auf Blockchain-Basis, Tokenisierung von Vermögenswerten, Haftung für Künstliche Intelligenz), aber auch um die damit verbundenen datenschutz-, aufsichts-, geldwäsche- und strafrechtlichen Problematiken. Juristische Ausbildung an deutschen Universitäten ist eine Vorbereitung nicht primär auf die Nutzung bestimmter Softwareanwendungen, sondern auf die methodisch und dogmatisch fundierte Beantwortung gerade auch neuartiger Rechtsanwendungsfragen. Das Recht der Digitalisierung sollte sich daher stärker als bisher sowohl in den Pflichtfächern als auch in den Schwerpunktbereichen niederschlagen.

Legal Tech hingegen sollte wegen der eher handwerklich-praktischen Ausrichtung hingegen während des Studiums in einer verpflichtenden Zusatzveranstaltung (wie bereits zur Fremdsprachenkompetenz), den Schlüsselqualifikationen und mittels einer partiellen Neuausrichtung der Pflichtpraktika gefördert werden. Zudem sollte nach dem Beispiel Baden-Württembergs eine verpflichtende Legal Tech-Fortbildung für Rechtsreferendar:innen eingeführt werden.

B. Vorschläge im Einzelnen

Nachfolgend wird nur auf die bedeutendsten Bereiche der beiden Anträge eingegangen, um Überschneidungen und Überlängen zu vermeiden.

I. Digitalisierung der Ausbildung

1. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung

a) In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

b) Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.

c) Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.

d) Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

Die Forderung nach einem stärkeren Digitalisierungsbezug der juristischen Ausbildung ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings handelt es sich dabei weder begrifflich noch inhaltlich um eine „Datenkompetenz“. Daten können sowohl digital als auch analog niedergelegt und verarbeitet werden. Vielmehr sind junge Jurist:innen gefordert, die Rechtsfragen der mit dem umfassenden Prozess der Digitalisierung elementarer Lebens- und Wirtschaftsbereiche zu stellen und zu beantworten. Hierzu gehören sowohl materiell-rechtliche, verfahrens- als auch kollisionsrechtliche Fragen, aber auch in herausgehobener Weise das Grundlagenfach der Rechtsvergleichung; die Digitalisierung kennt keine Ländergrenzen. Daher sollte in erster Linie die Kerninhalte der juristischen Ausbildung noch bewusster auf ihren Digitalisierungsbezug hin ausgeleuchtet und gelehrt werden. Kodifikatorisch eignet sich hierzu am besten eine Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW, wonach bei den gesamten Inhalten des Studiums die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung zu berücksichtigen ist.

Lediglich flankierend soll eine eher handwerklich-praktische Digitalisierungskompetenz gefördert werden, wie sie mit dem Schlagwort „Legal Tech“ verbunden ist. Soweit Legal Tech als Informationstechnik verstanden wird, die in irgendeiner Weise das juristische Arbeiten unterstützt (Creifelds, Rechtswörterbuch, 2020), liegt der Schwerpunkt von Legal Tech vor allem auf technischen Prozessen/Software, die die Rechtsfindung durch Menschen ergänzen oder ersetzen (vgl. Anzinger, 2020, Legal Tech in der Juristischen Ausbildung, S. 1). Hierzu können Rechtspraktiker:innen sich in die universitäre Ausbildung durch Veranstaltungen nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG und zur Schlüsselqualifikation einbringen. Diese Dozent:innen können natürlich auch aus Start-up-Unternehmen stammen. Zugleich sollen die Student:innen angehalten werden, sich frühzeitig – gerade auch zur Berufsorientierung – mit digitalen Berufsfeldern zu befassen und zugleich rechtliches Problembewusstsein zu entwickeln. Hierzu sollte ein Monat der Pflichtpraktika der Förderung der Digitalisierungskompetenz dienen. Dem jeweiligen Angebot an geeigneten Praktikumsplätzen sollte durch eine entsprechende Auslegung des „soll“-Kriteriums Rechnung getragen werden.

2. Professuren für das Recht der Digitalisierung

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

Die umfassende Integration der Digitalisierung in die Ausbildung setzt parallel zur Aufnahme der Digitalisierungskompetenzen in den vom Deutschen Richtergesetz vorgegebenen Pflichtfachstoff notwendig die Schaffung von Professuren für das Recht der Digitalisierung voraus, die diese Zielsetzungen auch in tatsächlicher Hinsicht in Lehre und Forschung umsetzen können. Für den Bereich der Künstlichen Intelligenz hat die Bundesregierung im November 2018 eine KI-Strategie beschlossen und

beträchtliche Mittel bereitgestellt, um die Entwicklung dieser zentralen Zukunftstechnologie zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten. Eine solches Bundesprogramm sollte auch für das Recht der Digitalisierung generell angedacht werden: angesichts des rasanten technischen Fortschritts ist eine mit den Entwicklungen Schritt haltende rechtswissenschaftliche Aufarbeitung von höchster Bedeutung, um ein Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit zu verhindern.

Dieser Bedeutung ist durch die Schaffung von W3-Professuren Rechnung zu tragen, um durch hinreichende Absicherung und Finanzierung der Stelle eine qualifizierte, nachhaltige und zukunftsfähige Forschung zu ermöglichen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Professuren für das Recht der Digitalisierung ist zu berücksichtigen, dass das Recht der Digitalisierung nicht auf Legal Tech beschränkt ist, sondern eine Querschnittsmaterie darstellt, die sich mit den Auswirkungen technischer Entwicklungen auf das materielle Recht befasst. Die neuen Digitalisierungsprofessuren sollen spezifisch der Umsetzung des Auftrags aus einem nach dem Vorbild aus Baden-Württemberg ergänzten § 5a Abs. 3 DRiG dienen. Schließlich sollte eine Digitalisierung der Lehre, entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2019, nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch erfolgen. Die Professuren für das Recht der Digitalisierung können hierbei für die Rechtswissenschaften einen wichtigen Beitrag leisten, da sie einerseits über vertiefte technische Kenntnisse verfügen, andererseits aber mit den besonderen Methoden der rechtswissenschaftlichen Didaktik (vgl. *Zwickel*, Digitaler Wandel und das Selbstverständnis der Rechtsdidaktik, 2020, 3. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich) vertraut sind.

3. Integration von Legal Tech in das Referendariat

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

Während der Schwerpunkt der Ausbildung im Studium entsprechend der Ausrichtung der ersten juristischen Prüfung auf materiell-rechtlichen Fragen der Digitalisierung und dem Verstehen technischer Grundlagen liegen sollte, bietet sich demgegenüber das praxisorientierte Referendariat besonders für eine Vermittlung von Legal Tech-Anwendungen an. Der Legal Tech Bereich entwickelt sich – wie alle technischen Disziplinen – sehr dynamisch; innerhalb sehr kurzer Zeit (d.h. wenige Jahre) können Anwendungen, die gerade noch „up to date“ waren, bereits veraltet sein. Bei der Integration von Legal Tech in einen früheren Ausbildungsabschnitt (Studium) bestünde insoweit die Gefahr, dass Erlerntes mit dem Berufseinstieg nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung entspricht; das Ausbildungsziel der Befähigung zum Umgang mit Legal Tech liefe damit leer. Vorzugswürdig ist daher eine Vertiefung im Rahmen des Referendariats, an welches sich in der Regel der Eintritt in den Beruf anschließt, womit die Zeitspanne zwischen Ausbildung und Anwendung in der Praxis nicht allzu groß sein würde. Als für die Vermittlung entsprechender Legal Tech- Kenntnisse

besonders geeignet erscheint dabei das Format der im Referendariat auch bisher schon angebotenen Ausbildungslehrgänge. Damit wäre sichergestellt, dass jeder Referendar unabhängig von den individuellen Kenntnissen seines Ausbilders von einer fachkundigen Person unterrichtet wird und die Ausbildung in Legal Tech-Anwendungen auch zeitlich in einem Umfang erfolgt, der die Erlangung fundierter Kenntnisse ermöglicht. Als Vorbild kann ein entsprechendes Angebot in Baden-Württemberg dienen.

II. Digitalisierung der Prüfungsmodalitäten

1. Bundeseinheitliche Einführung des elektronischen Examens

Das Klausurschreiben per PC sollte nur mit langer Übergangszeit (= Regelstudienzeit) und bundeseinheitlich eingeführt werden.

Dem Klausurschreiben per PC in den Juristischen Staatsprüfungen stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen, wie sie § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG einfachgesetzlich und Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich erfordern, sollte jedoch gewährleistet werden, dass die Einführung des elektronischen Examens nur bundeseinheitlich (und nicht fakultativ) erfolgt, da sich die Herausforderungen beim Klausurschreiben per Hand und durch Tippen am Computer unterscheiden (vgl. *Mercator Institut für Sprachförderung*, 2019, Handschrift in der digitalisierten Welt) und eine Vergleichbarkeit der gefundenen Ergebnisse weder in formaler, noch in inhaltlicher Hinsicht gegeben wäre. Die Umsetzung sollte zudem erst langfristig, z.B. orientiert an der viereinhalbjährigen Regelstudienzeit erfolgen. Den Prüflingen muss gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich an die neuen Prüfungsmodalitäten zu gewöhnen. Um zu vermeiden, dass Prüflinge im Examen mit einer gänzlich neuen Prüfungssituation konfrontiert werden und hierdurch Nachteile erleiden, wäre anzudenken, auch den Universitätsbetrieb auf das Ablegen elektronischer Klausuren umzustellen, was in Anbetracht der großen Anzahl an juristischen Fakultäten und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch der zu erwartende erhebliche Umsetzungsaufwand für die Landesjustizprüfungsämter, der in der umfassenden Klärung wichtiger Fragen (Schreiben auf eigenen Geräten oder Bereitstellung der Technik durch die Länder; Folgen technischer Störungen), Bereitstellung finanzieller, personeller und sachlicher Mittel bestünde, steht einer kurzfristigen Einführung des elektronischen Examens entgegen. Die zu wählende Übergangszeit sollte daher der Regelstudienzeit (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DRiG) entsprechen.

2. Beibehaltung des Hilfsmittelumfangs trotz Digitalisierung

Die erste juristische Prüfung sollte weiterhin ohne Hilfsmittel jenseits des Gesetzestextes geschrieben werden. Auch im Zweiten Staatsexamen sollte kein genereller Datenbankzugang gewährt werden. Erwägenswert wäre hingegen, bei einer

Umstellung auf PC-Klausuren einen Medienbruch zu vermeiden und die bereits jetzt zulässigen Kommentare digital zur Verfügung zu stellen.

Das zur Falllösung erforderliche Systemverständnis und Denken in Zusammenhängen erfordert, auch in der späteren Berufspraxis, ein gewisses Maß an nachhaltig verfügbarem Wissen, welches überhaupt erst zum Erkennen von Problemstellungen befähigt. Auch in der Berufspraxis ist das Vorhandensein von Wissen unerlässlich – es wäre etwa undenkbar, dass ein(e) Richter:in jeden Verfahrensschritt zunächst nachschlagen oder ein(e) Rechtsberater:in bei jeder Frage des/der Mandant:in um Bedenkzeit bitte müsste. Die Zulassung von Hilfsmitteln in der ersten juristischen Prüfung würde eine nachhaltige Aneignung des notwendigen Wissens jedoch verhindern, da der Schwerpunkt der Vorbereitung nicht mehr auf dieser, sondern im schnellen Nachschlagen von Fundstellen läge. Schließlich wird durch die Abfrage verfügbaren Wissens auch unterschiedlichen Begabungen der Prüflinge Rechnung getragen.

Soweit die Anfertigung der Klausuren im 2. Juristischen Staatsexamen elektronisch erfolgt, ist eine digitale Nutzungsmöglichkeit der bisher verfügbaren Kommentarliteratur sinnvoll. Dies würde auch den Forderungen nach einer möglichst praxisnahen Prüfung Rechnung tragen, da Datenbanken im Berufsalltag die herkömmlichen Kommentare weitestgehend verdrängt haben. Ein weiterer Vorteil wäre, dass die Referendare finanziell entlastet werden könnten, indem statt der zu kaufenden Standardkommentare die ohnehin im Referendariat verfügbaren Datenbanken genutzt werden könnten. Es sollte im Examen jedoch eine Beschränkung auf die bisher zulässige Kommentarliteratur erfolgen. Dies wäre technisch, etwa durch Zuverfügungstellung eines extra auf die Prüfung zugeschnittenen Datenbankmoduls, leicht umzusetzen. Ein umfassender Datenbankzugang birgt einerseits die Gefahr von Bewertungsschwierigkeiten, da eine größere Meinungsvielfalt zu berücksichtigen wäre, und würde letztlich auch den Kandidaten das Herbeiführen einer vertretbaren Lösung durch ein Überangebot an verfügbaren Quellen erschweren.

III. Ausgestaltung der ersten juristischen Prüfung im Übrigen

1. Bundesweite Abschaffung des Abschichtens

Die Möglichkeit zur Abschichtung sollte perspektivisch bundesweit abgeschafft werden.

Es stellt unstreitig weniger Anforderungen an die Gedächtnisleistung und ist (auch psychisch) weniger belastend, Klausuren getrennt nach Rechtsgebieten und im Abstand mehrerer Monate zu schreiben, als dies bei aufeinanderfolgend innerhalb von zwei Wochen und in sämtlichen Rechtsgebieten zu absolvierenden Klausuren der Fall ist (gerechtfertigt ausnahmsweise im Fall des sog. Mannheimer Modells, vgl. VGH Mannheim 10.03.2015 – 9 S 2309/13). Im Rahmen der Abschichtungsmöglichkeit erbrachte Examina erzielten zudem im Schnitt bessere Ergebnisse (Bericht des

Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen, 2016, S. 8). Im Hinblick auf die Chancengleichheit ist deshalb die bundesweite Abschaffung der bisher in § 5 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 DRiG vorgesehenen Möglichkeit zur Abschichtung geboten. Das Ziel der juristischen Ausbildung, durch aufeinander aufbauende, rechtsgebietsübergreifende Vermittlung des Stoffes und die stete Wiederholung desselben einen Überblick über die gesamte Rechtsordnung zu verschaffen, wird durch die Abschichtung konterkariert. Diese fördert nicht die Entwicklung eines Verständnisses für das Ineinandergreifen der Rechtsgebiete durch die fortwährende Beschäftigung mit diesen, sondern ein „Etappenlernen“ und die Fokussierung auf nur ein Rechtsgebiet. Das Lernen in Etappen verhindert, dass eine Vertiefung stattfindet, da nach Ablegen des Prüfungsabschnitts das jeweilige Rechtsgebiet wieder in Vergessenheit gerät. Das Ablegen des Staatsexamens in der bewährten Form ist demgegenüber vorzugswürdig, weil es die Studierenden zu einer strukturierten und effizienten Wiederholung nötigt, die zu einem besseren Gesamtverständnis führt. Aus ebendiesen Gründen plant Nordrhein-Westfalen aktuell als eines von drei Bundesländern, das die Abschichtung überhaupt anbietet (vgl. § 12 JAG-NRW), diese wieder abzuschaffen (vgl. Referententwurf der Landesregierung NRW, Vorlage 17/3924 vom 22.09.2020, S. 44).

2. Keine Wahlklausuren im Pflichtfachbereich

Wahlklausuren im Pflichtfach gefährden die einheitliche Befähigung zum Richteramt und sind daher abzulehnen. Zur Profilbildung sind bereits die Schwerpunktbereiche vorgesehen.

Da mit der Befähigung zum Richteramt die Ausübung aller juristischen Berufe (Richter:in, Staatsanwalt:in, Notar:in, Rechtsanwalt:in) offensteht, ohne dabei nach Rechtsgebiet zu unterscheiden, muss sichergestellt sein, dass mit Erwerb dieser Qualifikation Kenntnisse in sämtlichen Rechtsgebieten in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die staatliche Pflichtfachprüfung umfasst daher gemäß § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts; eine frühe Spezialisierung auf einzelne Rechtsgebiete ist gerade nicht beabsichtigt (so schon die Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 05.01.1983, BT-Drucks. 9/2376, S. 6). Von den als grundlegend erachteten Bereichen weist das Zivilrecht die größte Regelungsdichte auf; dies spiegelt sich auch in den umfassenden Katalogen der Juristenausbildungsgesetze der Länder, wo der Pflichtfachstoff näher konkretisiert ist (z.B. § 7 JAG-Hessen). Eine dem Stoffumfang der Rechtsgebiete entsprechende Gewichtung der Klausuren im Staatsexamen ist vonnöten, um dessen Beherrschung in seiner Gesamtheit sicherzustellen. Ließe man Wahlpflichtklausuren im Pflichtfach zu, führte dies zu einem Ungleichgewicht dessen, was gelehrt wird und dessen, was abgeprüft wird und böte Prüflingen die Möglichkeit, sich gezielt auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts vorzubereiten, um das Examen auch ohne eine zureichende Beherrschung des Zivilrechts zu bestehen. Damit wäre aber dem

Leitbild des Einheitsjuristen nicht Genüge getan. Daneben bergen Wahlklausuren die Gefahr einer mangelnden Vergleichbarkeit, wenn sich die Gewichtung der Fächer stets von Prüfling zu Prüfling unterscheidet. Schließlich ist auch höchst fragwürdig, ob eine einzige Wahlklausur dem Wunsch nach einer Spezialisierung überhaupt gerecht werden würde. Dafür ist der in das Studium aufgenommene Schwerpunktbereich besser geeignet, der eine mehrere Semester umfassende Vertiefung vorsieht.

3. Beibehaltung des Status quo der Grundlagenfächer

Die Einbeziehung der Grundlagenfächer in den Pflichtfachstoff sollte bundesrechtlich weder verringert, noch ausgebaut werden. § 5a Abs. 3 Satz 3 DRiG sollte daher unverändert bleiben.

Die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie wurden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.07.1984 (BGBl. I 1984, S. 995) mit § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG a.F. bundesgesetzlich als Pflichtfach festgeschrieben; die aktuelle Fassung des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG weicht davon nur insoweit ab, als die Einbeziehung „europarechtlicher Bezüge“ in das Studium ergänzt wurde. Die Intensität der Einbeziehung der Grundlagenfächer in die erste juristische Prüfung war in den vergangenen Jahrzehnten unterschiedlich stark ausgeprägt (vgl. Sörgel, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, 2014, S. 97 ff.). Während die Grundlagenfächer früher zum Teil in Form einer eigenständigen Klausur in der 1. Juristischen Prüfung abgefragt wurden (z.B. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JAPO-Bayern a.F, BayGVBl. 1971, 160), sind sie zwar auch heute nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder wegen der bundesrechtlichen Vorgabe im DRiG weiterhin Pflichtfachstoff, werden aber nicht in einer eigenständigen Klausur abgeprüft, sondern allenfalls als Zusatzaufgabe oder in Grundzügen in der mündlichen Prüfung (vgl. § 18 JAPO-Bayern; § 13 JAG-Hessen; § 10 Abs. 2 JAG-NRW). Eigenständige Prüfungsleistungen in den Grundlagenfächern werden üblicherweise – in sehr unterschiedlicher Ausgestaltung – in den Ersten Semestern der universitären Ausbildung erbracht und sind Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung. Nach dieser gängigen Praxis ist sichergestellt, dass die Grundlagenfächer auch in der Staatsprüfung Bedeutung haben und daher von Studierenden bei der Vorbereitung nicht gänzlich außer Acht gelassen werden dürfen.

Eine über den Status quo hinausgehende Verankerung der Grundlagenfächer in den Prüfungen, etwa in Form einer in der ersten juristischen Prüfung anzufertigenden Klausur (vgl. Möllers, AnwBl. 2016, 713), könnte zu einem Unterlaufen des tragenden Gedankens der Beschäftigung mit den Grundlagenfächern führen: sie sollen durch die Vermittlung von Orientierungswissen zu einem tieferen Rechtsverständnis führen. Dieser Zweck wäre gefährdet, wenn durch Examensklausuren der Anreiz für ein Auswendiglernen von Detailwissen gesetzt würde (vgl. Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Harmonisierungsmöglichkeiten, 2017, S. 34). Eine vollständige Streichung der Grundlagenfächer aus dem Pflichtfachkatalog des DRiG und die

alleinige Überantwortung der Grundlagenfächer an die Universitäten ist im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr der gänzlichen Abschaffung vor dem Hintergrund ihrer das allgemeine Rechtsverständnis fördernden Funktion abzulehnen. Es empfiehlt sich, die bisherige Regelung des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG unangetastet zu lassen.

IV. Klausurbewertung in den juristischen Prüfungen

1. Steuerliche Anreize für Korrekturtätigkeit

Bei einer Anhebung der Korrekturvergütung sollte auch entsprechend der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG angepasst werden, um eine Verringerung der Korrekturbereitschaft aus steuerlichen Gründen zu vermeiden.

Eine Anhebung der Korrekturvergütung wäre zu begrüßen, liegt aber nicht in der Bundeszuständigkeit. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Anhebung der Korrekturvergütung ohne gleichzeitige Anpassung des Freibetrages den erwünschten Effekt der Erhöhung der Korrekturbereitschaft verfehlen würde. Bei einer höheren Vergütung pro Klausur und einem Gleichbleiben des Freibetrages würde dieser bereits bei einer geringeren Anzahl an Klausuren erreicht. Da die Überschreitung des Freibetrages wegen der sodann anfallenden Steuerlast, die auch eine erhöhte Korrekturvergütung wieder zunichte machen würde, unattraktiv ist, könnte dies, anders als beabsichtigt, zu einer Verringerung der Korrekturbereitschaft führen. Um diesen Effekt zu vermeiden ist es geboten, gleichzeitig mit einer Anhebung der Korrekturvergütung auch eine Erhöhung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG vorzunehmen.

2. Qualitätssicherung der Korrektur durch verpflichtende Schulungen

Am bestehenden System der Klausurkorrektur sollte festgehalten werden. Um die Qualität der Bewertungen weiter zu erhöhen, sollten die Bundesländer stattdessen Prüfer:innen aus der Praxis vor einer erstmaligen Tätigkeit eine verpflichtende Schulung anzubieten.

Die Forderung nach einer Zweitkorrektur ohne Kenntnis der Erstkorrektur entspringt der unter Prüflingen weit verbreiteten Befürchtung, eine solche Korrektur könne nicht unabhängig erfolgen. Es wird damit aber der (unwahrscheinliche) Einzelfall zur Regel verkehrt, wenn behauptet wird, jede(r) Zweitkorrektor:in schließe sich schlicht der Meinung des/der Erstkorrektor:in an, ohne eigene Erwägungen anzustellen. Zunächst sind die Zweitkorrektor:innen zu einer eigenständigen und unabhängigen Bewertung verpflichtet und müssen ihre Meinung auch begründen (auch wenn dies den Anschluss an die Meinung des/der Erstkorrektor:in nicht ausschließt, muss spätestens bei einer Prüfungsanfechtung im sogenannten Überdenkungsverfahren eine ausführliche Begründung stattfinden. Prüflinge sind damit nicht schutzlos gestellt). Es spricht auch die Freiwilligkeit der Übernahme der Korrekturtätigkeit dafür, dass die Korrektoren bereit sind, ihrer Aufgabe gewissenhaft nachzukommen. Die Examenswirklichkeit zeigt zudem, dass Zweitkorrektoren nicht selten abweichende

Bewertungen treffen. Dem tragen auch die Regelungen in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder zur Behandlung abweichender Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor Rechnung.

Einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssteigerung der Klausurkorrektur versprechen dagegen verpflichtende Schulungen der Prüfer:innen aus der Praxis vor einer erstmaligen Korrekturtätigkeit. Wenn jede(r) Prüfer:in, der/die nicht bereits von Berufs wegen mit einer Lehr- und Prüftätigkeit befasst ist, mit der Komplexität der Korrektur, dem Erwartungshorizont und möglichen Fehlerquellen vertraut gemacht wird, kann sich dies positiv auf einen einheitlicheren Maßstab der Klausurkorrekturen und weniger Wettbewerbsverzerrungen durch zu geringe oder überzogene Anforderungen des einzelnen Prüfers auswirken. Da dieser Zweck bei Schulungen auf freiwilliger Basis unterlaufen würde, sollten diese verpflichtend eingeführt werden. Für die Umsetzung der Schulungen ist anzudenken, in Kooperation der Länder eine zentrale Fortbildungseinrichtung zu etablieren; ggf. wäre ein solches Angebot auch im Rahmen der Deutschen Richterakademie denkbar. Zudem sollte erwogen werden, aus der Rechtspraxis verstärkt Richter:innen und Staatsanwält:innen, die für ihre Einstellung bereits eine deutlich überdurchschnittliche Qualifikation vorzuweisen haben, zu gewinnen und hierzu ggf. eine korrespondierende Dienstpflicht einzuführen.

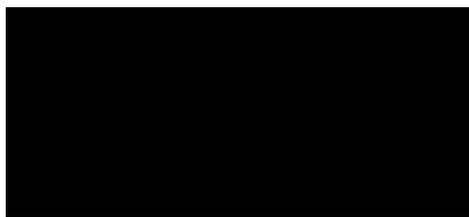
V. Dezentrale Entscheidung über integrierten Bachelor

Der Bund kann bereits mangels Zuständigkeit keinen integrierten Bachelor vorschreiben, sondern sollte diese Entscheidung dezentral den jeweiligen Fakultäten überlassen. Generell sollte ein solcher nicht als reine Auffanglösung für Studienabbrecher:innen dienen, sondern eine zusätzliche Qualifikation (z.B. Recht der Digitalisierung) nachweisen.

Auch wenn der Wunsch nach einer Auffanglösung für Studienabbrecher im Hinblick auf die lange Dauer des juristischen Studiums nachvollziehbar ist, vermag der Lösungsansatz eines integrierten Bachelors nicht zu überzeugen. Das traditionell zweistufige System der Juristenausbildung, wie es in seiner Grundstruktur von § 5 DRiG vorgegeben ist, verfolgt das – ebenfalls in § 5 DRiG enthaltene – Ziel der Befähigung zum Richteramt, mit welcher die Befähigung zur Ausübung sämtlicher „klassischer“ juristischer Berufe einhergeht. Das rechtswissenschaftliche Studium ist – in Vorbereitung zu dem eher anwendungsorientierten juristischen Vorbereitungsdienst – neben der bloßen Wissensvermittlung auf das Erlernen der – gerade auch für die Rechtsanwendung elementaren – methodischen und wertungssystematischen Grundlagen und das Entwickeln eines Verständnisses für die in sich zusammenhängenden und übergreifenden Strukturen der Rechtsordnung angelegt. Die zur Aneignung dieser Fähigkeiten vorgesehenen Phasen des Jurastudiums (Grundstudium, Vertiefung, Examen) haben sich – gerade wegen der sehr hohen Anforderungen – seit vielen Jahrzehnten durch das Hervorbringen hochqualifizierter Rechtsanwender bewährt und genießen international hohes Ansehen. Sie sind mit dem insoweit systemfremden Bachelor nicht zu vereinen. Im Bachelorsystem werden Studieninhalte nach thematisch abgeschlossenen Modulen auf eine Regelstudienzeit

von sechs bis maximal acht Semestern aufgeteilt, während in dem in Regelstudienzeit neun Semester umfassenden rechtswissenschaftlichen Studium sämtliche Inhalte aufeinander aufbauen und stets auch fächerübergreifend vermittelt werden. Der automatische Erwerb eines LL.B. aus den Inhalten des Jurastudiums würde jedoch erfordern, dass die Ausbildungsinhalte des juristischen Studiums durch eine Modularisierung skalierbar gemacht würden, um den Bologna-Kriterien an einen Bachelor (180 – 240 ECTS) zu entsprechen. Durch diese Modularisierung „durch die Hintertür“ droht ein Eingriff in die bisherige Gestaltung des juristischen Studiums und die Inangangsetzung einer schleichenden Umwandlung in das für die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Inhalte nicht geeignete Bologna-System (siehe dazu umfassend Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung, 2005, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung).

Die bundesweite Einführung eines integrierten Bachelors würde die Juristischen Staatsprüfungen zudem entwerten, da das Leitbild des Einheitsjuristen verwässert würde, wenn mit Billigung des Gesetzgebers auch alternative und systemfremde Abschlussmöglichkeiten für Rechtskundige bestünden. Zudem könnte zu besorgen sein, dass im Hinblick auf die hohen Hürden weniger Anreize bestünden, das Studium mit der ersten juristischen Prüfung zu beenden. Der Erwerb des integrierten Bachelors könnte sich zudem als Pyrrhussieg herausstellen, da er eine Berufsbefähigung suggeriert, der deutsche Arbeitsmarkt aber kaum Berufsfelder bietet, bei denen eine stark verkürzte rechtswissenschaftliche Ausbildung von Vorteil wäre, über die jede(r) Volljurist:in automatisch verfügt. Anders könnte dies ggf. sein, wenn der Bachelor neben dem bloßen Nachweis des rechtswissenschaftlichen Studiums auf Zeit eine besondere Fähigkeiten vermittelnde Zusatzqualifikation böte, wie sie bereits an verschiedenen Universitäten angeboten wird (z.B. Wirtschaftsjurist der Universität Bayreuth; LL.B. Legal Tech der Universität Passau); dies kann aber auch weiterhin der Verantwortung der einzelnen Fakultäten überlassen bleiben.



Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.
Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung